

Satzung der Echinger Fachbetriebe e.V. (EFB)

Wesentliche Veränderung zur ursprünglichen Satzung:

1. Stärkung der Mitgliederversammlung
2. Flexibilisierung der Arbeit des Vorstandes

Präambel

Der Verein wurde am 20. September 1982 gegründet. Er soll der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Entwicklung Echings dienen.

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| Präambel | 1 |
| I. Grundlegende Bestimmungen | |
| § 1 Name, Rechtsform, Vereinsregister, Sitz und Vereinsjahr | 2 |
| § 2 Zweck des Vereins | 2 |
| § 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder | 2 |
| II. Mitgliedschaft | |
| § 4 Beendigung der Mitgliedschaft | 3 |
| § 5 Mitgliedsbeiträge | 3 |
| III. Vereinsorganisation | |
| § 6 Organe des Vereins | 4 |
| IV. Vorstand | |
| § 7 Zusammensetzung, Bestellung, Abberufung, Amtszeit | 4 |
| § 8 Aufgaben des Vorstands | 4 |
| § 9 Innere Ordnung | 5 |
| §10 Vergütung der Vorstandsmitglieder | 5 |
| V. Mitgliederversammlung | |
| § 11 Aufgaben, Rechte | 5 |
| § 12 Einberufung, Durchführung | 6 |
| VI. Gremien | |
| §13 Weitere Gremien | 6 |
| VII. Jahresrechnung | |
| §14 Jahresrechnung | 7 |
| VIII. Schlussbestimmungen | |
| § 15 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins | 7 |
| § 16 Vermögensbindung | 7 |
| § 17 Inkrafttreten | 7 |

I. Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Vereinsregister, Sitz und Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Eching Fachbetriebe e.V. (EFB)
- (2) Der Verein ist ein rechtsfähiger Verein des bürgerlichen Rechts (nachfolgend Verein genannt). Er ist seit dem 04. Februar 2000 im Vereinsregister Nr. 686 des Amtsgerichts Freising eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Eching.
- (4) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert seine Mitglieder aus dem Kreis des Handwerks, des Handels, des Gaststättengewerbes, von Banken, Dienstleistungsfirmen, Industrie und sonstigen mittelständischen Gewerbetreibenden und Freiberuflern durch gemeinsame Maßnahmen, die die Anziehungskraft der in der Gemeinde ansässigen Unternehmen aufrecht erhält und stärkt. Das soll insbesondere durch imagefördernde gemeinsame Aktionen, gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen, und durch Werbemaßnahmen geschehen.
- (2) Der Verein verfolgt seine Ziele insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen und Werbemaßnahmen
- (3) Der Verein verfolgt seine Ziele parteipolitisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche oder juristische Personen und Personenvereinigungen werden und aufgrund ihrer Stellung oder Tätigkeit den Zwecken des Vereins verbunden sind oder bereit und in der Lage sind, die Ziele des Vereins zu fördern und hauptberuflich ein Gewerbe aktiv betreiben oder aktiv freiberuflich tätig sind. Sie sollen möglichst in Eching gewerbe- oder einkommensteuerpflichtig sein. Ausgenommen von diesen Bedingungen sind die regionalen Kommunen.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt ein schriftliches, an den Vorstand zu richtendes Aufnahmegesuch des Bewerbers voraus. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die vorstehenden Bedingungen erfüllt und eine etwaige Aufnahmegebühr entrichtet ist.
- (3) Aufgrund ihrer Verdienste für den Verein können natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Über Ausnahmen zu § 1 entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt;
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c) mit dem Tod oder der Auflösung des Mitglieds (juristische Person) oder Aufgabe des Gewerbes oder Aufgabe der freiberuflichen Tätigkeit.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger, den Ausschluss rechtfertigender Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn
 - a) ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat,
 - b) ein Mitglied seine gegenüber dem Verein bestehenden Verpflichtungen (z.B. Beitragszahlung) verletzt, sodass die Aufrechterhaltung seiner Mitgliedschaft dem Verein und seinen Mitgliedern nicht länger zugemutet werden kann, oder
 - c) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Mitglieds, das juristische Person oder Personengesellschaft ist, rechtskräftig eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird.
- (4) Der Vorstand beschließt über den Ausschluss aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf der Schriftform und ist mit Gründen zu versehen. Der Vorstand unterrichtet das Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung offen ("Berufung"). Die Berufung ist innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses gegenüber dem Vorstand schriftlich einzulegen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss. Die Rechte des Mitglieds ruhen ab Beschluss des Vorstandes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Im Übrigen steht der Rechtsweg offen.
- (5) Ein Mitglied hat bei Beendigung seiner Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Abfindung oder Rückzahlung gezahlter Mitgliedsbeiträge. Den Mitgliedern stehen keinerlei Rechte an dem Vereinsvermögen zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Leistung eines Aufnahmebeitrags, von Arbeitseinsätzen und von Beiträgen verpflichtet, sofern der Vorstand dies festsetzt. Mitglieder sind nach Aufforderung durch den Vorstand zu einem jährlichen Arbeitseinsatz verpflichtet. Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, zahlt ersatzweise ein angemessenes Entgelt, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstands im Voraus fest, ob und in welcher Höhe ein Aufnahmebeitrag und Beiträge von den Mitgliedern verlangt werden. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder von der Verpflichtung zur Leistung eines Aufnahmebeitrags oder von Beiträgen befreien. Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zum 01. der jeweiligen Zahlungsperiode zur Zahlung fällig und bei Austritt nicht zurückforderbar.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss zur Wirksamkeit des Vorschlages zustimmen. Sie ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit einen Aufnahmebeitrag und die Beiträge zu ändern.

III. Vereinsorganisation

§ 6 Organe des Vereins Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat, sofern ein solcher eingerichtet ist,
- c) die Mitgliederversammlung.
- d) Beisitzer des Vorstands.

IV. Vorstand

§ 7 Zusammensetzung, Bestellung, Abberufung, Amtszeit

- (1) a) Der Vorstand besteht aus
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer.

Es kann auch ein stellvertretender Schatzmeister und ein stellvertretender Schriftführer gewählt werden.

- b) Der Vorstand kann auch als Team aus mindestens drei Personen bestehen, die die Aufgaben unter sich verteilen. Die Anzahl wird vor der Wahl des Vorstandes für die jeweilige Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitglieder sind von der Aufgabenverteilung in Kenntnis zu setzen. Das Team muss aus seiner Mitte heraus einen Ansprechpartner benennen, dazu mindestens zwei Teammitglieder benennen, von denen einer - zusammen mit einem anderen Teammitglied - den Verein nach außen und nach innen vertritt.
- (2) Vorstand darf nur sein, wer Mitglied des Vereins ist, oder der Vertreter einer juristischen Person die Vereinsmitglied ist.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren.
- (4) Werden mehrere Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt, so kann der Vorstand die unter (1 a) beschriebenen Aufgaben untereinander anders verteilen. Er ist bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes berechtigt, einen Vertreter für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied aus der Mitgliedschaft zu bestellen. Der Vertreter hat kein Stimmrecht im Vorstand. Erfolgt keine Bestellung übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur Neuwahl des gesamten Vorstandes.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, durch einstimmigen Beschluss bis zu sechs weitere Mitglieder als Beisitzer des Vorstandes in den Vorstand aufzunehmen. Diese nehmen nach Bedarf an den Sitzungen des Vorstands beratend teil. Die Beisitzer haben kein Stimmrecht.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist das zur Geschäftsführung des Vereins berufene Organ. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in dieser Satzung entscheidet er über sämtliche Fragen der Geschäftsführung allein. Der Verein wird nach § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Aufgaben des Vorstands:
 - a) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - b) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern;
 - c) die Vorbereitung von Versammlungen und Veranstaltungen;
 - d) Auswahl und Veranlassung von Werbemaßnahmen und
 - e) Die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand kann einzelnen oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsberechtigung erteilen.

§ 9 Innere Ordnung

- (1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse des Vorstands über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefasst werden. In der Geschäftsordnung sind die Aufgaben und Pflichten des Vorstands

einschließlich Berechtigungen, seiner einzelnen Mitglieder sowie deren Zuständigkeiten im Einzelnen niederzulegen.

- (2) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in der Regel in Sitzungen. Der Vorstand, ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse auf anderem Weg (schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail) sind zulässig, wenn dem kein Mitglied des Vorstands widerspricht. Der Vorstand entscheidet grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet ein in der Geschäftsordnung festzulegendes Verfahren.
- (3) Über die Vorstandssitzungen (wesentlicher Inhalt, Ergebnis, Abstimmungen) sowie über die nicht in Sitzungen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und den übrigen Mitgliedern des Vorstands innerhalb von 14 Tagen zur Genehmigung vorzulegen. Wird der Niederschrift nicht innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage widersprochen, gilt deren Inhalt als genehmigt.

§ 10 Vergütung der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Höhe Vorstandsmitglieder eine Vergütung erhalten. In jedem Fall haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, zu denen auch die Umsatzsteuer zählt. Im übrigen erhalten Vorstände keine Vergütung.
- (2) Zum Abschluss, zur Änderung und zur Aufhebung von Verträgen mit den Mitgliedern des Vorstands ist die Mitgliederversammlung berufen.

V. Mitgliederversammlung § 11

Aufgaben, Rechte

- (1) Sofern sich aus dem Gesetz nicht weitere zwingende Zuständigkeiten ergeben, ist die Mitgliederversammlung ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands auf Vorschlag der Revisoren;
 - b) die Beschlussfassung und Prüfung der Jahresrechnung;
 - c) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands;
 - d) die Beschlussfassung über den vom Vorstand festgestellten Wirtschaftsplans;
 - e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
 - f) die Bestellung des Vorstandes;
 - g) die Bestellung von Revisoren und
 - h) die Bestellung von Liquidatoren.
- (2) Soweit Gesetz oder Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, sind die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Für die in Abs. 1 Buchst. e) und h) genannten Angelegenheiten ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Bei den Beschlussfassungen hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich aufgrund schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten zu lassen. Ein Mitglied kann nur ein einziges Mitglied vertreten.
- (4) Die Revisoren vertreten die Mitgliederversammlung bei der Prüfung der Bücher gegenüber dem Vorstand. Die Revisoren (zwei) werden von den Mitgliederversammlungen auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Amt endet mit der Neuwahl des Nachfolgers. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Sie haben jederzeit das Einsichtsrecht in die Bücher des Vereins.

§12 Einberufung, Durchführung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung der Versammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Die Einberufung hat in Textform unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Der Zweck der Versammlung (Tagesordnung) ist bei der Einberufung anzugeben. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse

- (Postanschrift, Faxanschluss oder E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Eine Beschlussfassung über nachträglich auf die Tagesordnung gesetzte Angelegenheiten ist nicht möglich. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.
 - (4) Die Mitgliederversammlung soll jährlich mindestens einmal stattfinden. Der Vorstand hat sie bis spätestens 30.03. eines Jahres einzuberufen, wenn dem keine wesentlichen Gründe entgegenstehen.
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend oder aufgrund schriftlicher Vollmacht durch andere Mitglieder vertreten sind. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorstand innerhalb von einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Für die Ladung zur zweiten Mitgliederversammlung gelten die für die Ladung zur ersten Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen entsprechend. Die Ladung kann zugleich zur ersten Versammlung erfolgen.
 - (6) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.
 - (7) Beschlussfassungen außerhalb der Mitgliederversammlung (schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail) sind zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Nimmt ein Mitglied an der Beschlussfassung nicht teil, gilt dies als Zustimmung zu dem Verfahren, und als "Nein-Stimme" zu dem Beschlussvorschlag.
 - (8) Über die Mitgliederversammlungen (wesentlicher Inhalt, Ergebnis, Abstimmungen) und die außerhalb von Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

VI. Gremien §13 Weitere

Gremien

Die Einrichtung weiterer beratender Gremien ist zulässig. Über die Einrichtung und die Ausgestaltung der Gremien entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierzu bedarf es eines mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses.

VII. Jahresrechnung §14 Jahresrechnung

- (1) Der Vorstand hat für jedes Vereinsjahr eine Jahresrechnung und einen Tätigkeitsbericht aufzustellen.
- (2) Die Jahresrechnung ist von den Revisoren zu prüfen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Jahresrechnung von einem Abschlussprüfer zu prüfen ist. Abschlussprüfer kann nur ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein.
- (4) Der Rechnungsprüfer hat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung zu berichten. Ist ein Abschlussprüfer bestellt, hat auch dieser zu berichten.
- (5) Über die Billigung der Jahresrechnung und damit über die Feststellung entscheidet die Mitgliederversammlung.

VIII. Schlussbestimmungen

§15 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins soll nur geändert und der Verein nur aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des bisherigen Vereinszwecks unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist.
- (2) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.

§16 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die dann noch aktuell bestehenden Mitglieder jeweils zu gleichen Teilen (Guthaben nach Begleichung aller Kosten geteilt durch die Anzahl der Mitglieder = anteilige Auszahlung).

§17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft mit Abstimmung der Mitgliederversammlung und etwaiger Zustimmung der zuständigen Behörde, des Finanzamtes und des Vereinsregisters; sofern dies erforderlich ist.

(Stand 27.09.2021)